



## Neubekanntmachung der Beherbergungssteuersatzung

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden vom 24. November 2022 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung) vom 7. Mai 2015, zuletzt geändert am 24. November 2022, in der vom 1. Juli 2023 an geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

In der Neubekanntmachung sind berücksichtigt:

- die Beherbergungssteuersatzung vom 7. Mai 2015, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2015 vom 29. Mai 2015,
- die Änderungssatzung vom 29. Oktober 2015, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 46/2015 vom 12. November 2015,
- die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 1-2/2017 vom 12. Januar 2017,
- die Änderungssatzung vom 17. August 2017, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 35/2017 vom 31. August 2017,
- die Änderungssatzung vom 1. März 2018, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt in Nr. 11/2018 vom 15. März 2018,
- die Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt in Nr. 5/2020 vom 30. Januar 2020 und
- die Änderungssatzung vom 24. November 2022, veröffentlicht im elektronischen Dresdner Amtsblatt e53-01-2023 am 16. Januar 2023.

Dresden, 1. Dezember 2022

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

## Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung)

Vom 7. Mai 2015, zuletzt geändert am 24. November 2022

### § 1

#### Steuerklärbiger

Die Landeshauptstadt Dresden erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

### § 2

#### Gegenstand der Steuer

Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (Beherbergung). Beherbergungseinrichtungen sind Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten sowie Campingplätze. Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen sind keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung. Ebenso wenig betreibt eine Beherbergungseinrichtung, wer Wohnraum ausschließlich mit dem Ziel des Abschlusses längerfristiger Mietverträge für mehr als ein halbes Jahr anbietet und vermietet.

### § 3

#### Steuerbefreiungen

(1) Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer sind befreit:

1. Minderjährige,
2. schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr sowie Begleitpersonen schwerbehinderter Personen bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“,
3. Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Dresden übernachten müssen. Ist

aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für diese Begleitperson.

4. Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind.

(2) Steuerbefreiungen nach Absatz 1 Nr. 3 können nur in einem Verfahren nach § 8 geltend gemacht werden.

### § 4

#### Bemessungsgrundlage und Steuersatz

(1) Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Nehmen mehrere Personen eine Leistung gemeinsam in Anspruch, ist das für die Leistung geschuldete Entgelt diesen Personen anteilig zuzuordnen.

(2) Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungssteueranteil beträgt sechs Prozent des Wertes der Bemessungsgrundlage, abgerundet auf volle Euro-Cent. Die Höhe der von einem Gast insgesamt geschuldeten Beherbergungssteuer entspricht der Summe der auf die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung entfallenden Beherbergungssteueranteile.

### § 5

#### Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

### § 6

#### Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit Beendigung der entgelpflichtigen Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung.

## § 7

### Melde- und Entrichtungspflichten

(1) Wer innerhalb der Landeshauptstadt Dresden den Betrieb einer Beherbergungseinrichtung aufnimmt oder eine Beherbergungseinrichtung endgültig aufgibt, hat dies der Landeshauptstadt Dresden innerhalb eines Monats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn sich Daten, die zur Beherbergungseinrichtung oder zu deren Betreiber/ Betreiberin auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck verpflichtend mitzuteilen sind, ändern.

(2) Wer innerhalb der Landeshauptstadt Dresden eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Beherbergungssteuer zum Entstehungszeitpunkt (§ 6) einzuziehen. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit die beherbergten Personen nach § 3 Absatz 1 Nummern 1, 2 oder 4 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind.

(3) Personen, von denen der Betreiber/die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung keine Beherbergungssteuer einzieht, sind durch den Betreiber/die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Datum der An- und Abreise auf Meldescheinen zu vermerken, die jeweils vom Gast zu unterschreiben sind. Nehmen Minderjährige in Begleitung Erwachsener Unterkunft, sind die entsprechenden Angaben zu den begleitenden Erwachsenen und die Zahl der mit ihnen gemeinsam beherbergten Kinder auf den Meldescheinen zu vermerken, die jeweils von den begleitenden Erwachsenen zu unterschreiben sind. Besteht ein Befreiungsgrund nach § 3 Abs. 1 Nummern 2 oder 4, ist auf den Meldescheinen der Grad der Behinderung, der Status als Begleitperson oder die Angaben zum Meldestatus in der Beherbergungseinrichtung (alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung) zu vermerken. Bestehende Verpflichtungen nach dem Bundesmeldegesetz bleiben unberührt.

(4) Rechnungskopien und Meldescheine nach § 7 Absatz 3 sind vom Betreiber/von der Betreiberin der Beherbergungseinrichtung aufzubewahren und der Landeshauptstadt Dresden auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

(5) Der Betreiber/die Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb eines Kalendermonates vereinbahrte Beherbergungssteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung selbst zu berechnen, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates bei der Landeshauptstadt Dresden anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum gleichen Tage an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung muss vom Betreiber/von der Betreiberin der Beherbergungseinrichtung oder einem/einer von ihm/ihr dazu bevollmächtigten Vertreter/Vertreterin unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung. Der Betreiber/die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung haftet der Landeshauptstadt Dresden für den vollständigen und richtigen Einzug der Beherbergungssteuer.

(6) Auf Antrag kann bei Beherbergungseinrichtungen, die pro Kalendermonat Beherbergungssteuer von nicht mehr als 200,00 Euro zu entrichten haben, der Anmeldungszeitraum auf drei oder sechs Monate verlängert werden.

## § 8

### Steuerrückerstattung

Personen, von denen in einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungssteuer eingezogen wurde, die aber nach § 3 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind, können beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden unter entsprechender Nachweisführung die Rückerstattung der eingezogenen Beherbergungssteuer beantragen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 7 Absatz 1 bzw. § 10 Absatz 2 dieser Satzung die Aufnahme oder das Bestehen einer Beherbergungseinrichtung oder die Änderung angemeldeter Daten nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
2. als Betreiber/Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung seiner/ ihrer Pflicht zur Vorlage von Rechnungskopien und Meldescheinen aus § 7 Absatz 4 nicht oder nicht vollständig nachkommt oder
3. als Betreiber/Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung seiner/ ihrer Anmeldungs- und Entrichtungspflicht aus § 7 Absatz 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Ersten des zweiten Monates, der dem Monat der Bekanntmachung der Satzung folgt, in Kraft.

(2) Beherbergungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits betrieben werden, sind durch ihren Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Landeshauptstadt Dresden auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

(3) Für Steuerpflichtige, deren Beherbergung über den Tag des Inkrafttretens der Satzung hinweg andauert, wird die Höhe der Steuer nach dem Entgelt bemessen, das auf die Zeit der Beherbergung ab dem Abend des Tages, an dem die Satzung in Kraft tritt, entfällt.

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail presse@dresden.de  
www.dresden.de  
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz  
Kai Schulz (verantwortlich),  
Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert,  
Andreas Tampe  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)